



Verordnung vom 30. März 2022 über die Einstellung des Proximity-Tracing-Systems für das Coronavirus Sars-CoV-2 und des Systems zur Benachrichtigung über eine mögliche Ansteckung mit dem Coronavirus Sars-CoV-2 an Veranstaltungen (SR 818.101.25)

Erläuterungen zur Verlängerung vom ...

Entwurf vom 31.10.22

Entsprechend der Geltungsdauer der gesetzlichen Grundlage im Covid-19-Gesetz vom 25. September 2020 (SR 818.102) ist die Geltung der Verordnung über die Einstellung des Proximity-Tracing-Systems für das Coronavirus Sars-CoV-2 und des Systems zur Benachrichtigung über eine mögliche Ansteckung mit dem Coronavirus Sars-CoV-2 an Veranstaltungen (SR 818.101.25) bis 31. Dezember 2022 befristet.

Der Betrieb der SwissCovid-App wurde wegen der günstigen epidemiologischen Entwicklung im Frühling auf den 1. April 2022 vorläufig eingestellt. Zumal die SwissCovid-App (Proximity- und Presence-Tracing) bei Auftreten einer besorgniserregenden Variante von Sars-CoV-2 gegebenenfalls reaktiviert werden kann, wird die Verordnung bis zum Zeitpunkt der Verlängerung der gesetzlichen Grundlage, d.h. bis zum 30. Juni 2024 verlängert. Eine Reaktivierung der App käme in Betracht, falls sie, allenfalls nach Anpassung der Konfiguration, gemäss aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnissen als wirksames Instrument zur Eindämmung der Ansteckungen mit der dann vorherrschenden Virusvariante von Sars-CoV-2 erachtet wird.

Inkrafttreten

Die Änderung der Verordnung über die Einstellung des Proximity-Tracing-Systems für das Coronavirus Sars-CoV-2 und des Systems zur Benachrichtigung über eine mögliche Ansteckung mit dem Coronavirus Sars-CoV-2 an Veranstaltungen soll am 1. Januar 2023 in Kraft treten.